

Landkreis Vorpommern – Rügen
Fachdienst 22 – Jugend

Arbeitsrichtlinie zum

**§ 39 Abs. 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen der Jugendhilfe des
Landkreises Vorpommern – Rügen**

Vorwort

Im § 39 SGB VIII wird die Sicherung des notwendigen Unterhalts für jene Kinder oder Jugendliche geregelt, die außerhalb des Elternhauses Erziehungshilfen in Anspruch nehmen.

Diese Rechtsvorschrift lässt die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie Urlaubs- und Ferienreisen der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu.

Die entsprechende Bemessungsgrundlage bleibt dem Kostenträger der erzieherischen Hilfen überlassen. Gewöhnlich orientiert er sich bei der Bemessung der pädagogisch bedachten Zuwendungen an die gewährte Höhe andere Leistungs- und Kostenträger, damit Benachteiligungen der gemeinschaftlich betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen vermieden werden und somit der Verlauf der sozialpädagogischen Prozesses nicht erschwert wird.

Da derartigen internen Arbeitsrichtlinien Erfahrungswerte zugrunde liegt, ist sie bei Notwendigkeit und Beachtung der finanziellen Möglichkeiten einer Fortschreibung zu unterziehen.

Diese Richtlinie zum § 39 Abs. 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII listet nicht abschließend einmalige Leistungen oder Nebenkosten auf.

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 39 Abs. 3 und 40 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl.IS. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. IS.2403) und nach den Grundsätzen dieser Richtlinie gilt folgendes:

Gegenstand

durch diese Richtlinie soll

1. die Gewährleistung einmaliger notwendiger Leistungen gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII
2. die Erbringung von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII
3. die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung beim Übergang in eigenen Wohnraum

geregelt werden.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte für Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die sich gem. §§ 34, 35, 35a oder § 41 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in stationärer Hilfe befinden, bzw. entlassen werden und beim Aufbau eines eigenständigen Lebens der Unterstützung bedürfen.

Anspruchsvoraussetzungen

Um einmalige Beihilfen rechtsmittelfähig bescheiden und zur Auszahlung bringen zu können, bedarf es grundsätzlich einer ausreichenden Begründung (z.Bsp. auch einer ärztlichen Bescheinigung).

Einmalige Beihilfen oder Nebenkosten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses werden nach dieser Richtlinie gewährt, wenn sie **nicht** in den Tagespflegesätzen der kindbezogenen Grundleistungen enthalten sind.

Die Einzelbeträge gelten pro Kind, Jugendliche oder jungen Volljährigen.

Die Leistungen werden im Ermessen durch den Jugendhilfeträger im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und nur auf Antrag gewährt.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Anträge auf Gewährung einmaliger Beihilfen oder Nebenkosten sind grundsätzlich 4 Wochen vor der Anschaffung bzw. der Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen können die nachfolgend genannten Beträge in Übereinstimmung mit dem Hilfeplanverfahren überschritten werden.

Werden Hilfen nach dem SGB VIII gewährt, die der § 39 SGB VIII nicht vorsieht (z. Bsp. §§ 20, 21 SGB VIII), ist die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Nebenkosten gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII ausgeschlossen.

Um Benachteiligungen von betreuten Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen z. Bsp. gem. §§ 20, 21 SGB VIII zu vermeiden, ist hier eine unbedingte Zusammenarbeit mit den Eltern erforderlich, auch wenn Leistungsfähigkeit besteht.

Hier ist eine nochmalige Prüfung der aktuellen finanziellen Verhältnisse der Eltern vorzunehmen.

1. Einmalige Beihilfen oder Nebenkosten gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII

Erstbekleidung	bis zu 200,00 EUR	bei Ersteinweisung in die Einrichtung, wenn die Eltern für die Grundausrüstung nicht sorgen (Liste der vorhandenen Bekleidungsstücke erforderlich, Größenangaben, Zustand der Bekleidung)
Bekleidung	1,30 EUR tgl. entspricht 39,54 € monatlich entspricht 474,50 € jährlich	
Schulgeld	30,68 EUR	jährlich (Schulkostenbeitrag für Bücher, Arbeitshefte, Kopierkosten)

Arbeitskleidung	bis zu 150,00 EUR	wenn Arbeitgeber/Ausbildungs- betrieb die Arbeitskleidung nicht stellt (schriftl. Bestätigung)
Schuleintritt	bis zu 150,00 EUR	einmalig
Namensgebung/ Jugendweihe, Weihung, Erstkom- munion, Firmung Taufe, Konfirmation	bis zu 200,00 EUR incl. Teilnahmegebühren	einmalig
Ausgaben für Bewer- bungen bei Aus- bildungssuche Heimfahrten	bis zu 50,00 EUR	wenn nicht von der Agentur für Arbeit gewährt wird (Ablehnungs- bescheid ist vorzulegen mehr als eine Heimfahrt mtl., wenn im Hilfeplan eindeutig festgelegt, die Option Rückkehr in den elterlichen Haushalt besteht und Zusatzkosten entstehen, die die Eltern nicht selbst aufgrund Ih- rer finanziellen Lage zahlen kön- nen.
Fahrkosten	Bahncard	einmal jährlich
Ferienfahrt als Gruppenfahrt der Einrichtung	bis zu 200,00 EUR	einmal jährlich
Klassenfahrt	bis zu 200,00 EUR	einmal jährlich
Ferienlager als Sozialpädagogische Einzelmaßnahme	bis zu 200,00 EUR	einmal jährlich

2. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

Krankenhilfe	bis zu 70,00 EUR	Brille
	bis zu 20%	kieferorthopädische Behand- lungen, in Absprache mit der Krankenkasse
	bis zu 20%	Zahnersatz, in Absprache mit der Krankenkasse und den Eltern

volle Übernahme

bei Vorsorgeuntersuchungen in
der Schwangerschaft (ärztliche
Bestätigung der Notwendigkeit)

3. Gewährung einer einmaligen finanziellen Unterstützung bei der Bereitstellung von Wohnraum für Jugendliche und junge Volljährige nach Entlassung aus der Heimerziehung

Jugendlichen und jungen Volljährigen kann bei Bereitstellung von Wohnraum (eigene oder Trägerwohnung) eine einmalige Beihilfe in Höhe von

bis zu 1.500,00 EUR

gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist ein Ablehnungsbescheid vom zuständigen örtlichen Fachdienst 21 - Soziales oder Jobcenter.

Die Beihilfe kann umfassen:

1. die Mietkaution in Höhe von höchstens drei Monatsmieten
2. die Grundausstattung der Wohnung

Der Fachdienst 22 – Jugend unterstützt mit dieser Beihilfe insbesondere die unter Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft gestellten Jugendlichen sowie jungen Volljährigen, deren Eltern verstorben und nach § 1673 BGB rechtlich verhindert sind oder denen die gesamte elterliche Sorge bzw. Teile des elterlichen Sorgerechts entzogen wurde.

Ebenfalls soll die Unterstützung den jungen Menschen gewährt werden, die auf Grundlage des § 27 i.V.m. §§ 33 und 34 SGB VIII sowie §§ 13 und 52 SGBVIII ununterbrochen über drei Jahre in Einrichtungen der Jugendhilfe stationär betreut wurden und die Familien keine Verbindungen zu ihnen gehalten haben.

Die Hilfe dient nicht der Tilgung privatrechtlich aufgelaufener Schulden.

Für die Hilfgewährung ist die überwiegende Mitwirkungsbereitschaft bei der Erreichung des Hilfeplanzieles Voraussetzung. Konkrete Festlegungen über die Höhe der Beihilfe werden unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Erziehungskonferenz des Fachdienstes 22 – Jugend getroffen.

Beihilfen werden nicht gewährt, wenn im Fachdienst 22 – Jugend offene Kostenbeiträge gemäß § 93 SGB VIII bestehen.

Zur Entscheidungsfindung sind vorzulegen:

1. gültiger Mietvertrag
2. vorbereiteter Untermietsvertrag
3. eine Aufstellung benötigter Einrichtungsgegenstände mit Preisangabe
4. Nachweis über Sparguthaben

Mit dem Bescheid der Bewilligung der Hilfe wird die Verpflichtung eingegangen, diese einen Monat nach Gewährung an Hand von Belegen abzurechnen.

Diese Richtlinie wird mit Beschluss des Kreistages ab 01.03.2012 wirksam.

Grimmen, den 15. 3. 2012

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat


Ralf Drescher

